



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Schiffsliegeplätze vom 19. Juni 1996

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr (WVG) vom 17. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 555, Nr. 5 vom 23. März 1993), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12. Dezember 1991 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Schiffsliegeplätze vom 19. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 5 entfällt**
2. **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 6

Schiffsliegegebühren für gewerbliche Zwecke

(1) Die Schiffsliegegebühren für gewerblich genutzte Zwecke (außer Sportboote) betragen:

-----	je Tag / Meter (La)	Mindestbetrag / Tag
01.04. – 31.10.	0,26 €	5,11 €
01.11. – 31.03.	0,15 €	3,07 €

(2) Die Schiffsliegegebühr ist für alle nicht befreiten Schiffe, die an den abgabepflichtigen Anlegestellen der Stadt Waren (Müritz) liegen, nach Ablauf der Liegezeit innerhalb von spätestens

- a) 3 Werktagen, sofern sie nicht in Waren (Müritz) beheimatet sind,
- b) vierteljährlich, sofern sie in Waren (Müritz) beheimatet sind,

zu entrichten.

3. **§ 7 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 7

Sportbootliegegebühr

(1) Die Sportbootliegegebühr beträgt je angefangene 24 Stunden:

Bootslänge	Zeiträume	
	01.04. – 31.10.	01.11. – 31.03.
bis 10 m Länge (La)	6,14 €	2,56 €
über 10 m Länge (La)	8,69 €	3,83 €

Nutzungsgebühren für den Aufenthalt unter drei Stunden werden nicht erhoben.

Die Sportbootliegegebühr ist für Sportfahrzeuge, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, zu entrichten.

- (2) Von der Liegegebühr können Fahrzeuge, die an offiziellen Veranstaltungen der Stadt Waren (Müritz) teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der vorhergehenden sieben Tage und der nachfolgenden zwei Tage befreit werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), den 7. März 2002

- Siegel -

gez. Rhein
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 09. August 2000, (GVOBl. M-V, S. 360) nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“